



Inhalt

Seite 2

Die wichtigsten Neuerungen ab 1.1.2005

Steueränderungen für Unternehmer

Seite 3

Steueränderungen für alle Steuerpflichtigen

Änderungen in der

Personalverrechnung ab 1.1.2005

Lohnkonto

Seite 4

Lohnsteuer

Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an
Dienstnehmer auch bei Krankheit für KMU

Die neuen Sätze für die Kammerumlage II

Seite 5

Feststellung von Behinderungen

Sozialbetrugsgesetz: Anmeldung der
Arbeitnehmer

Steuersplitter

Neue Aussagen des VwGH zur
Rückerstattung der Getränkesteuer

Steuerkredite werden ab 1.2.2005 teurer

Seite 6

Spendenbegünstigung für Flutopfer

Seite 7

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2005

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Hiermit dürfen wir uns mit der ersten Ausgabe unseres Klienteninfos im Jahr 2005 bei Ihnen melden. Wie Sie wissen, streben auch wir ständig nach Innovation und Verbesserung. Aus diesem Grunde dürfen wir Ihnen unser Klienteninfo in einem neuen Erscheinungskleid präsentieren. Wir hoffen, dass wir Ihnen auf diesem Weg nun noch mehr Information auf eine gut aufbereitete Art und Weise zukommen lassen.

An dieser Stelle möchten wir auch unseren neuen elektronischen „Newsletter“ erwähnen, der seit Beginn des Jahres regel-



mäßig erscheint und Sie insbesondere aktuell über wichtige Änderungen informieren möchte. Sie können sich dafür jederzeit auf unserer homepage (www.pucher.com) anmelden.

Das Jahr 2005 bringt auch bei uns einiges an Neuem mit sich. Gleich drei Mitarbeiterinnen unserer Kanzlei blicken Mutterfreunden entgegen und leider sind wir gezwungen, zumindest einige Zeit auf sie zu verzichten. Dies sind Frau Sonja Albiez, Frau Sandra Fuchs und Frau Ingrid Gaßner. Wir bedauern natürlich, dass Sie sich an neue MitarbeiterInnen gewöhnen müssen, können Ihnen allerdings versichern, dass wir rechtzeitig für kompetenten Ersatz gesorgt haben.

Das Jahr 2005 bringt im Bereich der Steuern entscheidende Änderungen. Zum einen wurde der Körperschaftsteuersatz von 34% auf 25% gesenkt und es wird daher eine GmbH für sehr viele Unternehmen wieder attraktiv werden. Wir werden daher auf viele von Ihnen in Bezug auf optimale Rechtsformwahl im Laufe des Jahres zukommen. Nachdem sehr viele UnternehmerInnen nach wie vor mit einer schwachen Konjunktur konfrontiert sind, sollte oberste Priorität auf die Entwicklung einer Strategie gelegt werden. Aus diesem Grunde möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir jederzeit persönlich für ein Strategieggespräch zur Verfügung stehen.

In diesem Sinne dürfen wir Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2005 wünschen!

Die wichtigsten Neuerungen ab 1.1.2005

Steueränderungen für Unternehmer

Herzstück der Steuerreform

• Als Herzstück der Steuerreform 2005 wird der Körperschaftsteuersatz ab 1.1.2005 von 34% auf 25% reduziert. Von Kapitalgesellschaften ausgeschüttete Gewinne unterliegen damit nur mehr einer Steuerbelastung von insgesamt 43,75% (25% Körperschaftsteuer zuzüglich 25% Kapitalertragsteuer vom Gewinn nach Körperschaftsteuer). Demgegenüber beträgt der Einkommensteuer-Spitzensatz ab einem Einkommen von € 51.000 weiterhin 50%. Allerdings gibt es für Unternehmer schon ab 2004 eine Steuerbegünstigung (halber Einkommensteuersatz) für nicht entnommene Gewinne bis € 100.000 p. a. Für Dienstnehmer beträgt die maximale Steuerbelastung – unter Berücksichtigung der 6%igen Besteuerung des 13. und 14. Bezuges – weiterhin nur rd. 43,7%.

Gesellschafter-Bezüge



• Steuerlich am höchsten belastet sind unverändert die Bezüge der mit mehr als 25% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften. Neben der Einkommensteuer von bis zu 50% (allenfalls gemildert durch das Betriebsausgabenpauschale von 6%) fallen in der Kapitalgesellschaft auch rd. 8% lohnsummenabhängige Abgaben (DB-FLAF inkl. DZ sowie Kommunalsteuer) an. Werden die Bezüge reduziert und dafür höhere Gewinne ausgeschüttet, beträgt die Steuerbelastung – wie erwähnt – nur maximal 43,75%. Die Bezüge sollten daher auf ihre steuerliche Vorteilhaftigkeit überprüft werden. Zu beachten sind dabei auch allfällige sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen.

• Trotz der Steuersatzsenkung auf 25% werden die Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2005 vom Finanzamt nicht automatisch herabgesetzt. Wer weniger vorauszahlen will, muss dies gesondert beantragen und darüber hinaus eine Prognoserechnung für 2005 vorlegen.

Gruppenbesteuerung

• Die neue Gruppenbesteuerung verspricht ab 2005 interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalge-

sellschaften (Firmenwertabschreibung für Beteiligungsanschaffungen ab 1.1.2005; neue Möglichkeiten der Verlustverwertung innerhalb der Unternehmensgruppe etc).

Zinsenveranlagung

• Ab der Veranlagung 2005 sind Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbs von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften steuerlich abzugsfähig.

Wertpapierdeckung



reduziert werden.

• Die Wertpapierdeckung für die Abfertigungsrückstellung kann bereits ab dem 1. Tag des Wirtschaftsjahres 2005 auf nunmehr 20% des maßgeblichen Rückstellungsbetrages redu-

Steuerbefreiung für stille Reserven



Foto: Helmut Kolaric

• Die Steuerbefreiung für stille Reserven in ehemaligen Betriebsgebäuden, die vom Steuerpflichtigen bis zur Betriebsaufgabe auch als Hauptwohnsitz genutzt wurden, wurde ab 2005 verbessert. Eine Vermietung der bis zur Betriebsaufgabe betrieblich genutzten Gebäudeteile ist ab 1.1.2005 für die Steuerbefreiung unschädlich. Die neue Rechtslage kann über Antrag auch angewendet werden, wenn der Betrieb bereits vor dem 31.12.2004 aufgegeben wurde.

Universitätsstudium



• Rückwirkend ab 2003 sind alle Aufwendungen (Ausgaben) eines Steuerpflichtigen für ein ordentliches Universitätsstudium bzw. den Besuch einer allgemein bildenden (höheren) Schule steuerlich abzugsfähig, wenn das Studium eine Aus- oder Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit oder eine umfassende Umschulungsmaßnahme darstellt.

Übertragung stiller Reserven

• Als Gegenfinanzierung zur Absenkung des Körperschaftsteuersatzes wurde die Möglichkeit zur Übertragung stiller Reserven bei Körperschaften ab dem

I.1.2005 abgefasst. Am 31.12.2004 vorhandene Übertragungsrücklagen können aber noch widmungsgemäß verwendet werden.

Luxusgrenze für PKW

• Die Luxusgrenze für Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge wird für ab dem Jahr 2005 angeschaffte PKWs und Kombis von bisher € 34.000 auf € 40.000 (Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer und Nova sowie Kosten von Sonderausstattungen) angehoben. Bei der Anschaffung von Gebrauchtwagen ist die Luxusgrenze auf den Neuwagenpreis zu beziehen; ist der Gebrauchtwagen mehr als 5 Jahre alt, ist bei der „Luxusprüfung“ auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abzustellen.

Geländefahrzeuge



• Übrigens: Laut einer BMF-Information vom 24.1.2005 gibt es für Fahrzeuge, die als Geländefahrzeuge, Sport Utility Vehicles, Freizeitfahrzeuge, Off-Road-Fahrzeuge und

dergleichen auf dem Markt sind (wie z.B. BMW X5, Chevrolet Tahoe, Chevrolet Trail Blazer, Hummer H2, Jeep Grand Cherokee, Landrover, Mitsubishi Pajero, Porsche Cayenne, VW Touareg, Volvo XC90), grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug bzw. keine Nova-Befreiung. Diese Fahrzeuge sind steuerlich im Normalfall als PKW bzw. Kombi einzustufen.

Entlastung für alle Steuerpflichtigen

• Durch die Steuerreform 2005 gibt es ab 2005 einen neuen Einkommensteuertarif, durch den alle, die bisher Einkommensteuer bezahlt haben, entlastet werden.

Insbesondere ist dadurch (ohne Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages)

- bei Arbeitnehmern ein Jahresbruttoeinkommen bis rd. € 15.770 (inkl. Sonderzahlungen) steuerfrei (2004 waren € 14.500 Jahresbruttoeinkommen steuerfrei),



- bei Pensionisten ein Jahresbruttoeinkommen bis € 13.500 steuerfrei (2004 waren € 12.500 Jahresbruttoeinkommen steuerfrei),
- bei Selbstständigen ein Jahreseinkommen bis € 10.000 steuerfrei (2004 waren € 8.888 Jahreseinkommen

steuerfrei).

- Aufgrund der Tarifreform wurden die Einkommensgrenzen für die Steuererklärungspflicht angehoben. Ab 2005 beträgt die allgemeine Steuerklärungsgrenze € 10.000 (bisher € 8.887) und bei Vorliegen von lohnsteuerpflichtigen Einkünften € 10.900 (bisher € 10.000).



- Die steuerliche Absetzbarkeit der Kirchenbeiträge wurde von € 75 auf € 100 angehoben.

- Gewinne aus Preisausschreiben und anderen unentgeltlichen Auspielungen wurden rückwirkend ab 2003 von der Schenkungssteuer befreit. Eine bereits bezahlte Steuer kann vom Finanzamt rückgefordert werden.

Änderungen in der Personalverrechnung Lohnkonto

Folgende Unterlagen sind nach den Lohnsteuerrichtlinien im Original (entweder in Papierform oder auf Datenträger) beim Lohnkonto aufzubewahren:

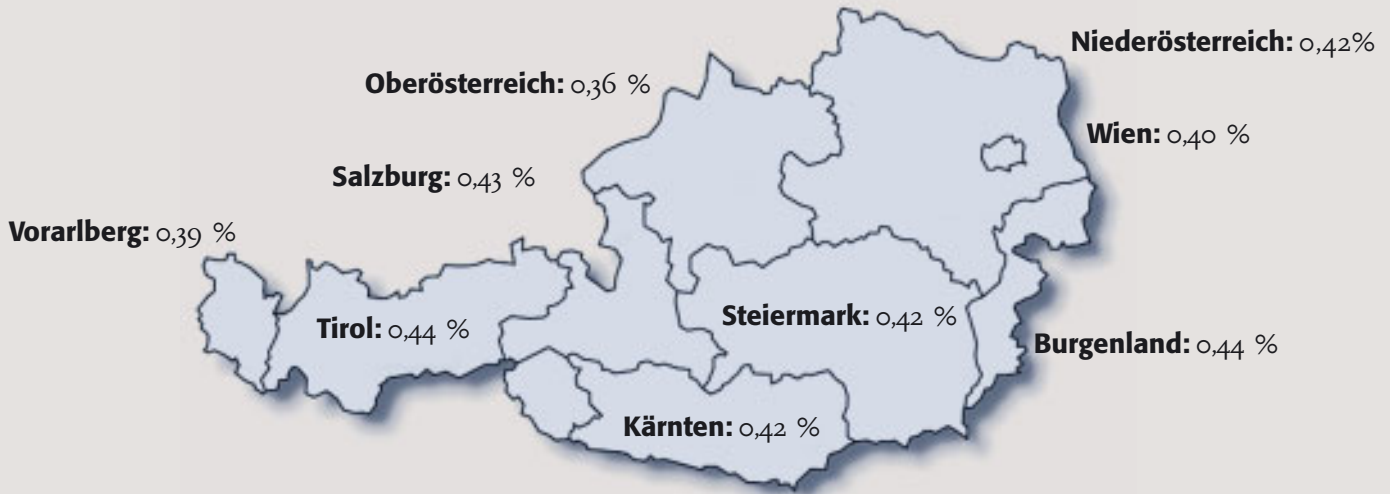
- Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdiener(Alleinerzieher-)absetzbetrages (E30)
- Erklärung zur Berücksichtigung des Pendler-Pauschales
- Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber
- freiwillige Abfertigung (alt) – Bestätigung über Vordienstzeiten
- Mitarbeiterbeteiligung (Vorlage Depotauszug) bzw. Stock Options (Kopie der Vereinbarung)
- Anzahl der geleisteten Überstunden

Bisher konnte man auf Antrag davon befreit werden, zB. folgende steuerfreie Bezüge oder Bezugssteile auf dem Lohnkonto erfassen zu müssen:

- Steuerfreie Zukunftssicherung bis zu € 300 p. a.
- steuerfreie Mitarbeiterbeteiligungen bis zu € 1.460 p. a.
- steuerfreie Essensbons
- Tagesgelder, Km-Gelder und Nächtigungspauschale aus Anlass einer Dienstreise
- Beiträge an MV-Kasse in Höhe von 1,33% des monatlichen Entgelts bzw. Beiträge, die Arbeitgeber für Ar-

Die neuen Sätze für die Kammerumlage II

Ab 1.1.2005 gelten folgende Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (DZ zum DB = Kammerumlage II):



Die von Mitgliedern der Wirtschaftskammer in Abhängigkeit von den an sie in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw. Erwerbsteuerbeträgen zu entrichtende Kammerumlage I bleibt mit 3,0 Promille unverändert, ist seit 2004 aber von einer erweiterten Bemessungsgrundlage zu berechnen. Die Kammerumlage I entfällt, wenn der Umsatz € 150.000 nicht übersteigt.

beitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leisten.
 Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise sollen derartige Erleichterungen ab 2005 in einer Verordnung geregelt werden.

Übrigens: Das Lohnkonto kann ab 1.1.2005 auch im Ausland geführt werden. Über Verlangen der Abgabenbehörde (z.B. anlässlich einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben) sind die Unterlagen innerhalb angemessener Frist ins Inland zu bringen.

Lohnsteuer

• Mit der Anhebung der Luxusgrenze wurde ab 1.1.2005 auch die Höchstgrenze für den KFZ-Sachbezug von € 510 auf € 600 pro Monat angehoben. Die neue Grenze gilt (im Gegensatz zur Anhebung der Luxusgrenze) auch schon für vor dem 1.1.2005 angeschaffte PKWs und Kombis.

• Die Freigrenze für die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit dem festen Steuersatz wird ab 2005 auf € 2.000 erhöht.

Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer auch bei Krankheit für KMU



Bereits seit 1.10.2002 erhalten Klein- und Mittelbetriebe (Dienstgeber, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen) von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie echten Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstandes (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Der Zuschuss beträgt 50% des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wo-

chen und kann bis zu zwei Jahre nach Ende der Entgeltfortzahlung beantragt werden

(Formular www.auva.sozvers.at). Seit 1.1.2005 erhalten diese Betriebe auch einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei nicht unfallbedingten Krankenständen der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der 50%ige Zuschuss aber erst ab dem 11. Krankenstandstag gewährt.

Feststellung von Behinderungen



Ab 1.1.2005 ist der Amtsarzt für die Feststellung von Behinderungen nicht mehr zuständig. In der Regel ist der Behindertenpass bei der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zu beantragen.

Sozialbetrugsgesetz:

Anmeldung der Arbeitnehmer

Im letzten Moment wurde im Rahmen des Sozialbetrugsgesetzes noch eine für die Personalverrechnung besonders wichtige Änderung des ASVG vorgenommen. Künftig muss jeder Arbeitnehmer spätestens bis 24 Uhr des Tages seiner Arbeitsaufnahme beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet werden. Diese Änderung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem mit Verordnung festgestellt wird, dass die zur Erfüllung dieser Anmeldeverpflichtung erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Verordnung liegt derzeit noch nicht vor.

Steuersplitter

Neue Aussagen des VwGH zur Rückerstattung der Getränkesteuer

Der VwGH hat sich jüngst neuerlich kritisch mit den beantragten Getränkesteuerrückerstattungen auseinandergesetzt. Im Entscheidungsfall ist die Gemeinde zwar von einer vollständigen Überwälzung der Getränkesteuer ausgegangen, hat aber dem Gastronomiebetrieb einen Schaden von 4% zuerkannt und – da insoweit keine Bereicherung gegeben war – in diesem (bescheidenen) Umfang die Getränkesteuer rückerstattet. Überraschend war die Aussage des VwGH, dass der Abgabepflichtige den Schaden, der ihm trotz Überwälzung der Getränkesteuer entstanden ist (z.B. geringerer Umsatz durch den getränkesteuerbedingt höheren Preis) und der bedeutet, dass er insoweit trotz 100%iger Überwälzung nicht ungerechtfertigt bereichert worden ist, selbst beweisen müsse. Bisher sind Experten davon ausgegangen, dass die Gemeinden sowohl für die Frage der Überwälzung als auch für die Frage der ungerechtfertigten Bereicherung alleine beweispflichtig sind.

Wesentlichstes Beweismittel für die Frage der Überwälzung ist nach Ansicht des VwGH die Kalkulation des Abgabepflichtigen. Liegt keine schriftliche Kalkulation vor, ist jedenfalls eine Parteienvernehmung durchzuführen. Aus dem Urteil kann geschlossen werden, dass der VwGH letztlich auch eine Schätzung des Ausmaßes der Überwälzung und der ungerechtfertigten Bereicherung akzeptieren wird.

Steuerkredite werden ab 1.2.2005 teurer

Die Aussetzungszinsen (bei Berufungen) werden ab 1.2.2005 auf 2% (bisher 1%) über dem Basiszinssatz





erhöht und betragen nunmehr 3,47% (bisher 2,47%). Die Stundungszinsen werden ebenfalls mit 1.2.2005 auf 4,5% (bisher 4%) über dem Basiszinssatz erhöht und betragen nunmehr 5,97% (bisher 5,47%). Die Anspruchszinsen (die für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften ab dem 1.10. des Folgejahres belastet bzw. gutgeschrieben werden) bleiben zwar mit 3,47% unverändert, dürfen aber ab der Veranlagung 2005 für maximal 48 Monate (bisher für maximal 42 Monate) berechnet werden.

Spendenbegünstigung für Flutopfer

Das BMF hat in einem Erlass vom 12.1.2005 umfassend zu steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der Flutwellenkatastrophe in Asien Stellung genommen. Die wichtigsten Aussagen sind:

- Unternehmer (nicht aber Privatpersonen) können (schon seit 2002) Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen steuerlich voll absetzen, wenn sie mit einem Werbeeffect verbunden sind. Dabei genügt es, wenn der Werbeeffect durch eine Erwähnung der

Spende in Medien oder in firmeneigenen Werbeträgern (z.B. in Rundschreiben an Kunden, Prospekten oder Inseraten, auf Plakaten im Geschäft bzw. auf der firmeneigenen Homepage) dokumentiert wird (bitte unbedingt für die nächste Steuerprüfung eine Dokumentation aufbewahren).

- Von der Flutkatastrophe betroffene Personen, die den Aufenthalt in den betroffenen Regionen glaubhaft machen, können ohne Nachweis pauschal € 1.000 (bzw. € 500 bei Kindern bis zu 7 Jahren) als außergewöhnliche Belastung für die Ersatzbeschaffung von Gegenständen absetzen. Werden hingegen die tatsächlichen Ersatzbeschaffungskosten geltend gemacht, können nur Kosten für die Gegenstände der „üblichen Lebensführung“, wie z.B. Bekleidung, Gepäck, jedoch nicht Luxusgüter (z.B. Sportgeräte, Foto- oder Filmausrüstung) abgesetzt werden. Die Reisekosten von betroffenen Angehörigen in das Katastrophengebiet können pauschal mit € 1.000 als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Ein Selbstbehalt ist nicht anzusetzen.
- Weiters sieht der Erlass Befreiungen von der Schenkungssteuer, von Gebühren und Verwaltungsabgaben sowie verfahrensrechtliche Erleichterungen vor.

5. Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2005

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG):

Höchstbeitragsgrundlage in €	€ / Jahr	€ / Monat	€ / Tag
laufende Bezüge	43.560,00	3.630,00	121,00
Sonderzahlungen	7.260,00	—	—
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	—	4.235,00	—
Geringfügigkeitsgrenze	—	323,46	24,84

Beitragsätze je Beitragsgruppe	% gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	—
Krankenversicherung	7,50 %	3,55 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	—
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	41,43%	23,23%	18,20%
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	—
Krankenversicherung	7,50 %	3,75 %	3,75 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	—
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	41,43%	23,43%	18,00%
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	—
Krankenversicherung	7,10 %	3,50 %	3,60 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Gesamt	31,30%	17,45%	13,85%
Geringfügig Beschäftigte			
		bei Überschreiten der 1,5fachen Geringfügigkeitsgrenze*)	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen***)
Arbeiter		19,33 %	14,70 %
Angestellte		19,33 %	14,15 %
Freie Dienstnehmer		17,8 %	14,20%
Selbstversicherung (Opting In)		—	45,64 €/ Monat

*) UV 1,4 % + „Abfertigung neu“ 1,53% + pauschale Dienstgeberabgabe 16,4% **) inkl. 0,5% Arbeiterkammerumlage

Bei Sonderzahlungen ist die Beitragsbelastung um 1,5% niedriger als bei den laufenden Bezügen, davon entfällt 1% auf den Dienstnehmer und 0,5% auf den Dienstgeber.

daher Höchstbeiträge in €	€ / Monat	€ / Jahr inkl. Sonderzahlungen***)
Arbeiter (mit Abfertigung neu)****)	1.503,91	20.945,84
Angestellter (mit Abfertigung neu)****)	1.503,91	20.945,84
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.325,56	15.906,72

****) Sonderzahlungen ohne AK-Umlage und WBF-Beitrag (1,5%)

*****) BMVG-Beitrag (Abfertigung neu) von Höchstbeitragsgrundlage berechnet.

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG):

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlagen bzw. Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlagen	
	€/ Monat	€/ Jahr	€/ Monat	€/ Jahr
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.235,00	50.820,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	576,87	6.922,44	4.235,00	50.820,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	1.121,64	13.459,68	4.235,00	50.820,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	323,46	3.881,52	4.235,00	50.820,00
ohne andere Einkünfte	537,78	6.453,36	4.235,00	50.820,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:

(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2005):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt. Steuerbescheid 2002
 + in 2002 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
 = Summe
 x 1,073 (Aktualisierungsfaktor)
 : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2002

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung (monatlich pauschal)	7,09 €	7,09 €	7,09 €
Krankenversicherung*)	9,1 %	—	9,1 %
Pensionsversicherung	15,0 %	20,0 %	15,0 %
Gesamt	24,1 %	20 %	24,1 %

*) für Mehrfachversicherte (echte Dienstnehmer und Beamte): 5,46% der zusätzlichen Beitragsgrundlage

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (ohne UV)	vorläufige und endgültige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	€/ Monat	€/ Jahr	€/ Monat	€/ Jahr
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	129,61	1.555,32	684,19	8.210,28
Neuzugänger im 3. Jahr	129,61	1.555,32	1.020,64	12.247,68
ab dem 4. Jahr	220,75	2.649,00	1.020,64	12.247,68
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	77,95	935,40	1.020,64	12.247,68
ohne andere Einkünfte	129,61	1.555,32	1.020,64	12.247,68